

.....
(Name des Bauwerbers)

.....
(Straße - Wohnadresse)

.....
(PLZ und Ort)

.....
(Tel.Nr. /Mobiltelefon)

.....
(E-Mail Adresse)

St. Pölten,.....

An den
Magistrat der Stadt St. Pölten
Geschäftsbereich Behörden/Bau- und Feuerpolizei
Rathausplatz 1
3100 St. Pölten

B a u a n z e i g e
Im Sinne des § 15 Abs. 1

Hiermit zeige(n) ich / wir als AntragstellerIn an, dass beim Haus K. Nr. , auf dem / den Grundstück(en) Nr. der Katastralgemeinde in der / am in St. Pölten nachstehende Arbeiten durchführen möchten:

.....
.....
.....
.....

.....
(Unterschrift AntragstellerIn)

.....
(Zustimmung Nachbarn)

Erläuterungen und Beilagen siehe Rückseite !

Beilagen:

- Beschreibung (2-fach)
Kurze und aussagekräftige Angaben zu den vorgesehenen Arbeiten, die eine Beurteilung durch den/die bautechnische(n) Amtssachverständige(n) ermöglichen.
- maßstäbliche Darstellung (2-fach)
Jedenfalls ein Lageplan aus dem die Abstände zu bestehenden Objekten und Grundgrenzen erkennbar sind; sonstige Darstellungen die eine Beurteilung durch den/die bautechnische(n) Amtssachverständige(n) ermöglichen.
- Energieausweis (2-fach)
Jedenfalls bei der nachträglichen Konditionierung oder der Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungspflichtige bauliche Änderung sowie bei Anbringung einer neuer Vollwärmeschutzfassade
- Teilungsplan (2-fach)
wenn Straßengrund abzutreten ist (§ 12), ein von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 190/2013) verfasster Teilungsplan

Erläuterungen:

Bei Vollwärmeschutzfassaden, die über die Straßengrundgrenze hergestellt werden, ist die Zustimmung des Straßenerhalters (techn. Büro der Gemeindestraßenverwaltung) erforderlich.

Bei Vollwärmeschutzfassaden, die an bzw. über Nachbargrundgrenzen hergestellt werden sollen (nur bei Bestandsobjekten - bewilligt vor dem 01.02.2015 bis max. 20 cm möglich), ist die Zustimmung der nachbarlichen Grundeigentümer erforderlich

Wird eine Einfriedung (Abs. 1 Z 1 lit. b) errichtet, ist der Anzeige

- die Zustimmung des Grundeigentümers, die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum oder die vollstreckbare Verpflichtung des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens und
- zusätzlich, wenn Straßengrund abzutreten ist (§ 12), ein von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 190/2013) verfasster Teilungsplan

anzuschließen.